Bezugs-Preis
in der Hauptexpedition oder den im Stadtbezirk und den Vororten errichteten Ausgabestellen abgeholt: vierteljährlich ℳ 4.50, bei zweimaliger täglicher Zustellung ins Haus ℳ 5.50. Durch die Post bezogen für Deutschland und Oesterreich: vierteljährlich ℳ 6.—. Directe tägliche Kreuzbandsendung ins Ausland: monatlich ℳ 7.50.

Die Morgen-Ausgabe erscheint täglich mit Ausnahme nach Sonn- und Festtagen ½7 Uhr, die Abend-Ausgabe Wochentags 5 Uhr.

Redaction und Expedition:
Johannesgasse 8.
Die Expedition ist Wochentags ununterbrochen geöffnet von früh 8 bis Abends 7 Uhr.

Filialen:
Otto Klemm's Sortim. (Alfred Hahn), Universitätsstraße 1,
Louis Lösche, Katharinenstr. 14, part. und Königsplatz 7.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Anzeigen-Preis
die 6gespaltene Petitzeile 20 Pfg.
Reclamen unter dem Redactionsstrich (4gespalten) 50 ₰, vor den Familiennachrichten (6gespalten) 40 ₰.
Größere Schriften laut unserem Preisverzeichniß. Tabellarischer und Ziffernsatz nach höherem Tarif.

Extra-Beilagen (gefalzt), nur mit der Morgen-Ausgabe, ohne Postbeförderung ℳ 60.—, mit Postbeförderung ℳ 70.—.

Annahmeschluß für Anzeigen:
(nur Wochentags)
Abend-Ausgabe: Vormittags 10 Uhr.
Morgen-Ausgabe: Nachmittags 4 Uhr.
Bei den Filialen und Annahmestellen je eine halbe Stunde früher.
Anzeigen sind stets an die Expedition zu richten.

Druck und Verlag von E. Polz in Leipzig.

№ 256. Sonntag den 26. Mai 1895. **89. Jahrgang.**

Die nächste Nummer erscheint am Montag Abend.

Anzeigen für diese Nummer, welche in erweitertem Umfange ausgegeben wird, werden bis Montag früh 10 Uhr angenommen.

Amtliche Bekanntmachungen.

Oeffentliche Sitzung der Stadtverordneten

Mittwoch, den 29. Mai 1895, Abends 6½ Uhr im Sitzungssaale am Naschmarkte.

Tagesordnung:

I. Bericht des Bau- und Oekonomieausschusses über die Eingabe der Herren Kibbel und Gen. in Leipzig-Lindenau wegen Verbreiterung der Demmeringstraße.
II. Bericht des Verkehrsausschusses über die Eingabe der Herren Claus und Gen., wegen Wiedereinführung der Leipzig-Wahrenbrücker Kram- und Zwiebelmärkte.
III. Bericht des Finanz- und Verfassungsausschusses über Entwürfe der Statuten über die Unterstützung der in den Ruhestand versetzten Bezirkshebammen der Hebammenbezirke Dölitz, Leutzsch, Mockau und Stötteritz.
IV. Bericht des Finanz-, Bau- und Oekonomieausschusses über Abzweigung der Nordparochie von der Matthäiparochie und Anlage der Schenkung eines Kirchhofplatzes.
V. Bericht des Oekonomieausschusses über: a. die Eingabe des Vorstandes des evangelischen Arbeitervereins hier, das Ausschreiben und die Ausführung städtischer Bauten betr., b. die Eingabe des Herrn Erbe, Vertrauensmanns der Steinsetzer von Leipzig und Umgegend, wegen zeitigerer Inangriffnahme von Straßenbauten und der den Unternehmern zu stellenden Bedingung: in erster Linie hiesige Arbeiter einzustellen; c. die Eingabe des Herrn Rechtsanwalts Dr. Leo für die Herren Weiß und Gen. in Leipzig-Reinsdorf, die vom Rathe an letztere gerichteten Verfügungen wegen Herstellung der Fußwege vor ihren Grundstücken ꝛc. betr.; d. Conto V „Brücken, Stege, Ufer", Conto 26 „Wiesen und Triften" und Conto 27 „Jagden und Fischerei" des Haushaltplanes auf das Jahr 1895; e. ein Abkommen wegen Arealabtretung vor dem Ritter'schen Grundstücke Markt Nr. 25 in Leipzig-Lindenau; f. ein Abkommen mit Herrn Möbelhändler Lange wegen Arealabtretung zum Zweck der Verbreiterung der Lützener Straße; g. ein Abkommen mit Herrn Expedient Heilmeyer wegen Verbreiterung der Schönefelder Straße in Leipzig-Eutritzsch; h. Herstellung einer Strecke der Elisabeth-Allee; i. Herstellung eines Steges über den Pleißenmühlgraben in der Verlängerung der Wiesenstraße in Leipzig-Gohlis; k. Herstellung der drei städtischen Pulverhäuser in der Leutzscher Gottge.
VI. Bericht des Oekonomie- und Stiftungsausschusses über Herstellung von Strecken der Perthes- und der Chausseestraße.

Wiesen- und Waldgräserei-Verpachtung.

Montag, den 27. Mai d. Js., sollen im Forstreviere **Burgaue** die **Waldgräserei,** sowie ca. 5¼ ha **Wiesen** auf die 3 Jahre 1896 bis 1897 unter den im Termine noch näher bekannt zu machenden Bedingungen und gegen **sofortige Bezahlung** der Pachtsumme nach dem Zuschlage parcellenweise meistbietend verpachtet werden.

Zusammenkunft:
1) Vormittags 9 Uhr an der verschlossenen Brücke und
2) gegen ¾11 Uhr an der Leutzsch-Wahrener Brücke.

Leipzig, am 16. Mai 1895.

Des Raths Forstdeputation.

Die Inhaber der als verloren, vernichtet oder sonst als abhanden gekommen angezeigten Pfandscheine Nr. **15280 18639,** Lit. I Nr. **12326 13466 13479 13837 15393 16184 17017 21986 35417 39640 43776 43777 51408 55683 58396 61788 67290 67304 67500 67501 67667 77585 79322 79953 83331 83334 84710 90956 94169 96126 98409,** Lit. K Nr. **22818 27235 30291 36669 45499** werden hierdurch aufgefordert, sich damit unverzüglich und längstens bis zum Ablauf von 30 Tagen nach der auf jedem der Scheine bemerkten Verfallzeit bei unterzeichneter Anstalt zu melden, um ihr Recht daran zu beweisen, oder dieselben gegen Belohnung zurückzugeben, widrigenfalls, der Leihhaus-Ordnung gemäß, den Anzeigern die Pfänder ausgeliefert und die Inhaber der Scheine ihrer etwaigen Ansprüche daraus verlustig gehen werden.

Leipzig, den 24. Mai 1895.

Die Verwaltung des Leihhauses und der Sparcasse.

In Gemäßheit von §. 17 der Leipziger Sparcassenordnung werden
a. die Sparbücher Ser. II Nr. **81384, 139705, 139800, 161440, 207392, 252769,**
sowie
b. die Quittungsscheine über die Sparbücher Ser. II Nr. **277894, 282870**
hiermit für ungiltig erklärt.

Leipzig, am 25. Mai 1895.

Die Verwaltung des Leihhauses und der Sparcasse.

Die städtische Sparcasse

beleiht Werthpapiere unter günstigen Bedingungen.

Leipzig, den 1. Februar 1895.

Die Sparcassen-Deputation.

Bekanntmachung,

Schleusenbau in Leutzsch betreffend.

Die zu folgenden Schleusenbauten:
1) ca. 240 lfd. Mtr. Waldschleuse in der Hauptstraße,
2) „ 112 „ „ dergl. in der Leipziger Straße,
3) „ 90 „ „ Thonrohrschleuse, 0,45 Mtr. l. W. weit, in der Hauptstraße,
4) „ 120 „ „ dergl., 0,30 Mtr. l. W. weit, daselbst,

erforderlichen Arbeiten sollen an Unternehmer vergeben werden.

Formulare zu Kostenanschlägen, welche ausgefüllt, versiegelt und mit obiger Aufschrift versehen, längstens

bis 31. Mai 1895

hier einzureichen sind, können gegen Erstattung der Schreibgebühren auf hiesigem Gemeindeamte entnommen werden. Daselbst liegen auch der Bauplan sowie die Bedingungen zur Einsichtnahme aus.

Die Bestimmung über den Zeitpunct des Beginnes der Arbeiten, die Auswahl unter den Bewerbern, sowie event. die Ablehnung sämmtlicher Angebote bleibt vorbehalten.

Entschädigung für die Ausfüllung ꝛc. der Kostenanschläge wird nicht gewährt.

Leutzsch, den 24. Mai 1895. **Der Gemeinderath.** Th. Uhlig.

Bau-Areal,

in nächster Nähe des Bahnhofes und der Harthwaldung schön gelegen, hat billig zu verkaufen

der Stadtrath zu Zwenkau.

Bekanntmachung,

Pflasterung der Hauptstraße betr.

Die Pflasterung eines Theiles der hiesigen Hauptstraße mit einem Flächengehalt von circa 5900 qm soll an einen Unternehmer vergeben werden.

Die Bedingungen und Anschlagsformulare hierzu können gegen Erstattung der Auslagen an 50 ₰ im hiesigen Gemeindeamt — woselbst auch der Bauplan zur Einsichtnahme ausliegt — entnommen werden.

Preisangebote sind versiegelt mit der Aufschrift

Pflasterung der Hauptstraße zu Leutzsch betr.

bis zum

31. Mai 1895

hier einzureichen.

Die Bestimmung über den Zeitpunct des Beginnes der Arbeiten, die Auswahl unter den Bewerbern, Theilung der Arbeiten und event. die Ablehnung der sämmtlichen Angebote bleibt vorbehalten.

Entschädigung für die Ausfüllung ꝛc. der Kostenanschläge wird nicht gewährt.

Leutzsch, den 24. Mai 1895. **Der Gemeinderath.** Th. Uhlig.

Aufruf.

Um Ermittelung des jetzigen Aufenthaltsorts der Wittwe **Emilie Wilms** (auch **Wilms**), geborene **Wagner,** am 26. September 1869 zu Rawen **geboren,** und Nachricht zu den Acten J V c 296/95 wird ersucht.

Dieselbe soll als Zeugin vernommen werden.

Halle a/S., den 20. Mai 1895.

Der Erste Staatsanwalt.

Der rechte Curs.

Ω. Durch den Schluß der Reichstagssession ist die politische Krisis, in der wir uns befinden, vertagt worden. Die Entscheidung der Personenfragen in der Regierung ist allerdings vom Reichstage unabhängig, aber in parlamentslosen Zeiten wird es nur in Folge außerordentlicher Vorkommnisse nothwendig, das Verhältniß zwischen Regierung und Parteien scharf hervortreten zu lassen. Dieses Verhältniß aber ist in einem Bundesstaate, wie das deutsche Reich, das Bestimmende in der inneren Politik; selbst für den gewaltigen Bismarck mußte es den Gegenstand seiner Hauptsorge bilden. Im Reiche wird sehr wenig „regiert", die Bethätigung der Centralgewalt, soweit sie durch die Verwaltung geschieht, also vorzugsweise im Heeres- und Postwesen, findet wenig politische Reibungspuncte, der Schwerpunct liegt in der Gesetzgebung, zu der materiell wie formell die Feststellung des Etats gehört. Und damit ist die große Bedeutung des Parteiwesens für den deutschen Nationalstaat gegeben. Das Reich ist jung und namentlich in dem für einen Bundesstaat doppelt wichtigen Theile, dem finanziellen, unausgebaut. Stagnirt die Gesetzgebung, so stagnirt das Reich. Man kann wohl in einem Einzelstaate gegen die Parlamentsmehrheit regieren, Bayern z. B. hat während eines vieljährigen Kampfeszustandes zwischen Regierung und einer oft bornirt-böswilligen Kammermehrheit kein dauerndes Element des Stillstandes oder Rückschrittes in sich aufgenommen. Im Reiche hingegen kann die Gesetzgebungsmaschine nicht längere Zeit „rosten", ohne daß die Entwickelung für lange Zeit benachtheiligt wird. Deshalb wird der Constitutionalismus hier immer mehr oder weniger Parlamentarismus sein müssen, was er Gott sei Dank in keinem deutschen Einzelstaate ist.

Im Wesen des Parlamentarismus, wenn der Staat nicht in chaotische Zustände treiben soll, liegt es aber, daß die Regierung in der Volksvertretung eine führende Stellung einnimmt. Die Voraussetzung einheitlicher Mehrheiten, die übrigens auch in allen anderen Verfassungsstaaten mehr und mehr schwindet, fehlt in Deutschland. Um so dringlicher ist die Aufgabe der Regierung, sich in der Volksvertretung eine feste, zuverlässige Stütze zu schaffen. Dies aber kann wiederum, sofern man nicht auf die Stufe eines Griechenland oder Serbien herabsinken will, nur geschehen auf der Grundlage von Principien und nicht im Wege des Geschäfts. Es ist selbstverständlich, daß die Regierung den Parteien, auf welche sie sich stützt, Entgegenkommen beweist, aber dieses Verfahren kann nicht als ein Handelsgeschäft angesehen werden, so lange eine Gemeinsamkeit in der Beurtheilung der großen politischen Angelegenheiten zwischen der Regierung und den mit ihr zusammenwirkenden Parteien vorhanden ist. Die Summe dieser großen Fragen ist die Erhaltung und Festigung des bestehenden Staatswesens selbst. Wo hierin innere, wahrhaftige Uebereinstimmung nicht besteht, ist der Glaube an die Möglichkeit eines für den Staat gedeihlichen Verhältnisses einfach vernunftwidrig.

Das wird in der Theorie von Niemandem bestritten, in der deutschen Praxis sehen wir jedoch immer und immer wieder den Versuch machen, die Geschäfte des Reiches durch eine Partei besorgen zu lassen, die in einem weltgeschichtlichen Gegensatze zu dem Reiche steht und daraus nur zu Zeiten und nur aus Opportunitätsgründen ein Hehl macht. Man vernimmt jetzt aus dem Centrum, wie erst kürzlich aus dem Munde des Herrn Dr. Lieber, reichsfreundliche Worte, aber man braucht gar nicht auf die Thaten gerade dieses „Musspreußen" zu blicken, man darf nur nicht so hartbörig sein, sich die Bekenntnisse eines Dr. Jörg und anderer klerikaler Schriftsteller entgehen zu lassen, um zu erkennen, daß keine Wunder geschehen sind, daß vielmehr der Ultramontanismus dem Gedanken einer Zusammenfassung der deutschen Nationalkräfte noch immer genau so gegenübersteht, wie er ihm drei Viertel-Jahrtausend lang gegenübergestanden hat. In der römischen Literatur wird das neue deutsche Reich offen eine episodische Erscheinung genannt, im deutschen Reichstage wirkt das Centrum unter Versicherungen gegentheiliger Meinungen und Wünsche nach Kräften, um dieser geschichtlichen Auffassung die praktische Grundlage zu geben. Und dennoch wirbt die deutsche Regierung um diese Partei und opfert ihr!

Als Erklärung vernimmt man den Hinweis auf die Thatsache, daß ohne das Centrum keine Mehrheit für die Regierung vorhanden sei. Das trifft für den Augenblick zu. Aber wann hat das Centrum jemals eine Mehrheit im Interesse der positiven Lösung reichspolitischer Existenzfragen bilden helfen, wann und wo ist der Versuch, das Centrum zu gebrauchen, gelungen? Es bewilligt den Etat und gewisse wirthschaftspolitische Gesetze, den Ersteren, weil das Gegentheil eine verhängnißvolle Demaskirung wäre, die Letzteren mit Rücksicht auf die ihm ergebenen Massen. Im Uebrigen ist das Centrumthor dem Reiche verschlossen, mögen sich auch seine Wächter mit der unterstützungsuchenden Regierung friedlich unterhalten, anstatt, wie die Demokratie es thut, eine scharfe Abweisung erfolgen zu lassen. Die Reichspolitik muß dem Centrum entsagen, weil es nicht zu gewinnen ist, und sie muß darauf verzichten, um es zu werben, weil mit diesen Versuchen regelmäßig Verwirrung und eine Entfremdung derjenigen Parteien verbunden ist, die zu einer schöpferischen politischen Arbeit bereit, aber nur dann fähig sind, wenn sie im leidlichen Einvernehmen untereinander stehen. Daß diese Parteien zur Zeit nicht die Mehrheit bilden, ist nicht von Gewicht, da eine andere Mehrheit, also eine solche mit dem Centrum, für Reichsfragen gleichfalls nicht vorhanden ist. Der gegenwärtige Reichstag ist zur Unfruchtbarkeit verurtheilt und ihm gegenüber ist die Haltung der Resignation die allein würdige und zweckmäßige. Es gilt, die Zukunft vorzubereiten, und dazu bedarf es der Vereinigung der Elemente, die eines guten Willens sind, und der Abkehr von deren Widerpart.

Deutsches Reich.

C.H. **Berlin,** 25. Mai. Daß Schüler-Verbindungen an höheren Lehranstalten immer noch bestehen, geht aus einer allgemeinen Verfügung des Cultusministers hervor, in der er die schärfsten Maßregeln gegen solche Verbindungen gutheißt. Es ist übrigens ein „interessanter" Fall, der zu dieser neuen Verfügung Anlaß gegeben hat. In einer Stadt (der Name wird leider nicht genannt) haben drei Schüler-Verbindungen existirt, denen Mitglieder von 4 höheren Lehranstalten angehörten. Diese jungen Leute haben unter Theilnahme „alter Herren" (Kaufleute und andere früher den betreffenden Schulen angehörende Personen) des Sonnabends bis nach Mitternacht und an verschiedenen anderen Tagen der Woche ihr Kneipgelage abgehalten, am Sonntag Vormittag sich dem Frühschoppen gewidmet und außerdem sich auf Ehrenwort verpflichtet, im Falle der Entdeckung Alles zu leugnen. Auch zwei Abiturienten, welche die Prüfung bereits bestanden hatten, gehörten der Verbindung an. Der Cultusminister hat sich nicht dahin ausgesprochen, daß das Reifezeugniß zu versagen sei, im Weiteren aber angeordnet, daß entsprechende Vermerke in das Zeugniß gesetzt werden sollen. Sodann heißt es in der Verfügung: „Das Erkenntniß des Oberverwaltungsgerichts vom 16. April 1890 macht es allerdings schwierig, gegen Verbindungen, an denen auch Nichtschüler theilnehmen, in durchgreifender Weise vorzugehen, da die Auslieferung des Inventars der Verbindung und die Durchsuchung desselben gewöhnlich verweigert wird, weil das Inventar den Nichtschülern gehöre. In dieser Hinsicht bin ich mit dem Vorschlag des königlichen Provinzialschulcollegiums einverstanden, daß Schüler, welche Verbindungen angehören, die auch Nichtschüler zu ihren Mitgliedern zählen, oder welche die Auslieferung des Verbindungsinventars ablehnen, mit den strengsten Strafen, namentlich mit der Strafe der Ausschließung zu belegen sind."

* **Berlin,** 25. Mai. In der Petitions-Commission des Reichstags sind unter den Petitionen, welche eine Aenderung des Militairpensionsgesetzes erstreben, auch die Petitionen berathen worden, welche um die Belassung der Militairpensionen a) an sämmtliche im Reichs- und Staatsdienst befindlichen, b) sowie an alle aus dem Reichs-, Staats- und Communaldienst pensionirten Invaliden, unabhängig von der Höhe ihres Einkommens aus Staats- oder Communalcassen, sowie in allen Lebenslagen ersuchen. Die Regierungscommissare gaben hierzu folgende Erklärungen ab: Major v. Oertzen: Die Heeresverwaltung steht jeder Verbesserung der Lage der Pensionaire auf diesem Gebiet wohlwollend gegenüber. Die Jahresausgabe für das Reich würde beim Fortfall aller Kürzungsbestimmungen im Militairpensionsgesetz nach den 1893 bei Berathung der Novelle angestellten Berechnungen etwa 6 Mill. Mark betragen. Hiervon entfallen 3 Mill. Mark auf den Reichs-Invalidenfonds. Die Mehrausgaben für Pensionen der Officiere würden 600 000 ℳ, für Pensionen der Unterclassen 5 400 000 ℳ betragen. Geh. Oberregierungsrath Plath aus dem Reichsschatzamt: Auch die Frage, inwieweit den im Civildienst angestellten, sowie den aus dem letzteren wieder in den Ruhestand getretenen Militairpensionairen die Militairpension zu belassen ist, hat erst durch die Novelle vom 22. Mai 1893 ihre den allgemeinen und finanziellen Rücksichten entsprechende Neuregelung gefunden. Die auf Fortfall jeder Kürzung der Militairpensionen gerichteten Anträge würden nach den seitens der Militairverwaltung mitgetheilten Bedarfssummen einen Aufwand bedingen, für welchen bei der gegenwärtigen Finanzlage die Mittel fehlen. Aber auch abgesehen hiervon, würde die Beseitigung der Vorschriften über das Ruhen der Pension der im Reichs- oder Staatsdienst wieder angestellten Militairpensionaire dem in der Sache liegenden und im Pensionsrecht des Reichs wie Preußens zum Ausdruck gebrachten Grundsatze widersprechen, daß der unbeschränkte Bezug von Pension neben einem neuen Diensteinkommen aus Reichs- oder Staatscassen nicht stattfinden darf. Endlich kommt in Betracht, daß durch diese Berücksichtigung der Militairpensionaire im Vergleich zu den aus dem Stande der Civilanwärter hervorgegangenen Inhabern gleichwerthiger Stellen in ungerechtfertigter Weise begünstigt werden würden. Die Frage, ob der Dienst bei der Reichsbank unter dem Begriffe des Civildienstes im Sinne des §. 106 des Militairpensionsgesetzes (Fassung der Novelle vom 22. Mai 1893) fällt, ist rechtlich zweifelhaft und unterliegt der Cognition der Gerichte. Die Anrechnung der Militairdienstzeit bei der Pensionirung aus dem Civilstaats- und Communaldienst ist durch Art. 12 §. 107 der Vorlage dahin geregelt, daß eine Anrechnung stattfindet, wann und soweit nach Landesrecht die Zeit angerechnet wird, welche im Civildienst vor Erlangung einer festen, mit Anspruch oder Aussicht auf Pension verbundenen Anstellung verbracht wurde. Darüber hinaus die unbedingte Anrechnung der Militairdienstzeit reichsgesetzlich vorzuschreiben, muß schon im Hinblick auf die Vielgestaltigkeit des Pensionsrechts der Einzelstaaten bedenklich erscheinen.

Y. **Berlin,** 25. Mai. (Telegramm.) Der **Kaiser,** der gestern Abend gegen 6 Uhr mittelst Sonderzuges nach der Wildparkstation von Präkelwitz zurückkehrte, wurde daselbst von der Kaiserin empfangen und fuhr mit derselben in offenem Zweispänner nach dem Neuen Palais. Bei dem Diner, das um 8 Uhr bei dem Majestäten zu Ehren des Geburtstages der Königin von Großbritannien und Irland stattfand, brachte der Kaiser folgenden Trinkspruch aus: „Ich trinke auf das Wohl Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland." Die Tafel war in der Jaspis-Galerie des Neuen Palais servirt. Die Musik spielte im Freien vor derselben. Der größte Theil der Gäste fuhr gegen ½11 Uhr nach Potsdam bezw. Berlin zurück. Heute früh unternahm der Kaiser einen längeren Spazierritt, nahm dann dem Vortrag des Chefs des Generalstabes der Armee entgegen und arbeitete hierauf längere Zeit mit dem stellvertretenden Chef des Militair-Cabinets, Generalmajor v. Lippe.

≍ **Berlin,** 25. Mai. (Telegramm.) Für den preußischen Gesandtschaftsposten in Oldenburg ist, wie die „Nordd. Allg. Ztg." erfährt, der Ministerresident am großherzoglich-luxemburgischen Hofe, Dr. Alfred **v. Bülow,** in Aussicht genommen.

B. **Berlin,** 25. Mai. (Privattelegramm.) In der **Klageschrift** des **Berliner Magistrats gegen Oberbürgermeister Zelle** wegen der auf Anweisung des Oberpräsidenten erfolgten Beanstandung der vom Magistrat beschlossenen Petition gegen die Umsturzvorlage hat, wie die „Nat.-Ztg." erfährt, Bürgermeister Kirschner als Mandatar des Klägers auf den analogen Verwaltungsstreit zwischen Magistrat und Oberbürgermeister von Stettin verwiesen. Wie erinnerlich sein dürfte, beabsichtigten Magistrat und Stadtverordnete dieser Gemeinde seiner Zeit eine Petition gegen Erhöhung der Getreidezölle an den Reichstag zu richten. Der Oberbürgermeister wurde dort ebenfalls von der Aufsichtsbehörde angewiesen, den bezüglichen Magistratsbeschluß zu beanstanden, was auch geschah. Der Stettiner Magistrat erhob nun Klage mit der Begründung, daß der angefochtene Beschluß keineswegs die Befugnisse des Magistrats überschreite: die geplante Erhöhung der Getreidezölle müsse insofern als eine hervorragend communale Angelegenheit betrachtet werden, als sie die vitalsten Interessen einer Handels- und Hafenstadt auf das Aergste zu beeinträchtigen geeignet sei. Der Gerichtshof hat sich dieser Deduction angeschlossen und den Oberbürgermeister nach dem Klageantrag verurtheilt. Der Berliner Magistrat hat seine Klage in ähnlicher Weise begründet, indem er darauf hinweist, daß einzelne Bestimmungen der Umsturzvorlage die Interessen der Schriftsteller, Künstler, Buchhändler, Photographen ꝛc. in hohem Maße schädigen würden, was in der Reichshauptstadt um so schwerer wiege, als diese einen der ersten Centralpuncte jener Berufsarten und Gewerbe bilde. Der Beklagte, Oberbürgermeister Zelle, hat in der Klagebeantwortung lediglich auf die Verfügung des Oberpräsidenten verwiesen, welche ihn zwang, den von ihm selbst mitgefaßten Beschluß des Magistrats zu beanstanden.

— Ueber die Ansprüche, welche die katholische Hierarchie principiell und auf der ganzen Erde übereinstimmend erhebt, gewährt neue Auskunft eine Aeußerung des Erzbischofs Langevin von Manitoba (Canada), welche die „Hamb. Nachr." in Nr. 96 des in Milwaukee erscheinenden Blattes „Germania", halbwöchentliche Ausgabe vom 19. April, verzeichnet finden. Der genannte Erzbischof hat anläßlich des Schulstreites in Manitoba erklärt, daß alle Katholiken, die ihre Hilfe und ihren Einfluß Denjenigen zuwendeten, welche die katholischen Kirchenschulen abschaffen wollten, excommunicirt würden, und hat dabei u. A. geäußert:

„Die Hierarchie der katholischen Kirche hat gesprochen und alle Diejenigen, welche der Hierarchie nicht folgen, sind keine Katholiken. Wenn die Hierarchie gesprochen hat, ist es für irgend einen Katholiken unnütz, das Gegentheil zu sagen, denn wenn er es thut, ist er kein Katholik mehr. Solch ein Mann mag den Namen eines solchen führen, aber ich erkläre als Erzbischof und ich spreche mit voller Autorität, daß ein Katholik, der nicht der Hierarchie in der Schulfrage folgt, kein Katholik mehr ist. Und wer ist es, der solch einen Mann zu dem Namen eines Katholiken berechtigt? Wo ist die Gesellschaft oder Regierung, die ihm das Recht giebt, sich einen Katholiken zu nennen, wenn ich in meiner Autorität als katholischer Bischof erkläre, daß solcher Mann nicht das Recht zu dem Namen hat?"